



Der Präsident

B u n d e s
rechnungshof 

Der Präsident des Bundesrechnungshofes
Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland
Singerstraße 109
D-10179 Berlin

Bonn, den 01.04.2020

Telefon 0228 99 721-1030

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Referat Presse, 20 60 12 – 17/2020
vom 11.03.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.03.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

die mit Ihrer E-Mail vom 11. März 2020 begehrten Informationen kann Ihnen der Bundesrechnungshof nicht zur Verfügung stellen.

Zugrunde liegt folgender Sachverhalt:

Am 23. Februar 2020 begehrten Sie über das Internetportal „Frag den Staat“ eine Liste sämtlicher Prüfungen, die der Bundesrechnungshof im Bundesumweltministerium vorgenommen hat, die einen Bezug zur Umweltpolitik des Ministeriums vorweisen. Aus der Liste sollen mindestens das Thema der Prüfung sowie das Datum hervorgehen. Ihren Antrag auf Informationszugang stützen Sie auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, und auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind.

Auf Ihren Antrag hin hat Sie der Bundesrechnungshof am 11. März 2020 per E-Mail unter dem Aktenzeichen „Referat Presse, 20 60 12 – 17/2020“ auf die geltende Rechtslage hingewiesen. Danach richtet sich der Informationszugang zu Unterlagen und zu Ergebnissen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 96 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Der Bundesrechnungshof hat Sie zudem darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Informationen, die über einzelne, abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse hinausgehen, zum Schutz der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 96 Absatz 4 Satz 3 BHO). Schließlich hat Sie der Bundesrechnungshof auf insgesamt 38 veröffentlichte Prüfungsergebnisse zum Bundesumweltministerium (BMU) hingewiesen und Ihnen eine Verlinkung zugesandt, über die Sie Einsicht in diese 38 Prüfungsergebnisse nehmen konnten:

https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/suchen-filter#b_start=0&c4=Einzelplan.BMUB.

Mit E-Mail vom 11. März 2020 legten Sie „Widerspruch“ ein. Ein gleichlautendes Schreiben vom 11. März 2020 ging am 17. März 2020 beim Bundesrechnungshof ein. Sie begründeten Ihre Auffassung damit, dass § 96 Absatz 4 BHO keine spezialgesetzliche und abschließende Regelung gegenüber dem UIG sei. Ihrem Auskunftsanspruch stehe kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen. § 96 Absatz 4 BHO vermöge nicht das UIG zu verdrängen, das auf Vorgaben aus der Umweltinformationsrichtlinie (UIRL) sowie der Aarhus-Konvention zurückgeht. Sie baten daher erneut um Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen, da Sie andernfalls um gerichtliche Klärung des Falls ersuchen würden.

Der Bundesrechnungshof hat die Rechtslage erneut geprüft:

Sie haben keinen Anspruch auf den von Ihnen beantragten Informationszugang. Vom Bundesrechnungshof kann Zugang zu Informationen aus dessen Prüfungs- und Beratungstätigkeit weder auf Grundlage der BHO, des IFG, noch auf Grundlage des UIG oder des VIG verlangt werden.

1.

Mit § 96 Absatz 4 BHO hat der Gesetzgeber eine abschließende Regelung geschaffen, die anderen Regelungen auf Informationszugang vorgeht. Damit erfolgt ein gesetzlicher Ausgleich zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auf der einen Seite und dem Schutzbedürfnis einer unabhängigen und unbeeinflussten externen Finanzkontrolle und der parlamentarischen Budgetkontrolle durch den Bundestag auf der anderen Seite. § 96 Absatz 4 BHO erfasst sämtliche Informationen, die zu den Prüfungs- und Beratungsakten des Bundesrechnungshofes gehören (§ 96 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BHO) und deckt demnach dessen gesamte Prüfungs- und Beratungstätigkeit ab. Die von Ihnen begehrten Prüfungsergebnisse fallen darunter.

Zu Ihrem Begehren einer Liste sämtlicher Prüfungen, die der Bundesrechnungshof im Bundesumweltministerium vorgenommen hat, die einen Bezug zur Umweltpolitik des Ministeriums vorweisen, haben wir Sie in unserer E-Mail vom 11. März 2020 auf Folgendes hingewiesen: § 96 Absatz 4 BHO erfasst sämtliche Informationen, die zu den Prüfungs- und Beratungsakten des Bundesrechnungshofes gehören (§ 96 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BHO) und deckt demnach dessen gesamte Prüfungs- und Beratungstätigkeit ab. Die Entscheidung über die Auskunftserteilung zu abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen ist in das Ermessen des Bundesrechnungshofs gestellt. § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO sieht dazu vor, dass der Bundesrechnungshof über jedes Auskunftsbegehren zu einem abschließenden festgestellten Prüfungsergebnis im Einzelfall entscheidet. Ein Anspruch auf Vorlage einer Liste mit sämtlichen Prüfungsergebnissen, die in einem bestimmten Zeitraum festgestellt wurden, besteht daher nicht (vgl. zu Listen gemäß § 96 Absatz 4 BHO: Verwaltungsgericht Köln 6 K 1267/15, Oberverwaltungsgericht NRW 15 A 1519/16 – Entscheidung steht noch aus). Das gilt erst recht für Ihre Anfrage nach einer Liste mit Prüfungsergebnissen für einen unbestimmten Zeitraum. Weitere Informationen als die Ihnen bislang zur Verfügung gestellten 38 abschließenden Prüfungsergebnisse können wir Ihnen nicht zukommen lassen.

2.

§ 96 Absatz 4 BHO stellt für Ansprüche auf Zugang zu Informationen, die sich gegen den Bundesrechnungshof richten und dessen Prüfungs- und Beratungstätigkeit betreffen, eine gegenüber dem IFG abschließende spezialgesetzliche Regelung dar.

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 – 7 C 30.15) ausdrücklich festgestellt.

3.

Diese Rechtsprechung lässt sich auf andere Vorschriften zum Informationszugang übertragen. Denn der durch § 96 Absatz 4 BHO bezweckte Schutz der externen Finanzkontrolle lässt sich nur erreichen, wenn der Zugang Dritter vollständig, d.h. nach allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, ausgeschlossen wird. Deshalb besteht gegenüber dem Bundesrechnungshof beispielsweise auch kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Prüfungs- und Beratungstätigkeit (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 15 B 200/17).

Davon abgesehen fehlt es bereits deshalb an einem Anspruch auf Informationszugang nach dem UIG, weil der Bundesrechnungshof hinsichtlich seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 UIG ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UIG sind informationspflichtige Stellen im Sinne des UIG die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofs stellt aber keine Verwaltungstätigkeit dar. Nach Art. 114 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) prüft der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Er hat gemäß Art. 114 Absatz 2 Satz 2 GG außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestag und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Bei der Erfüllung dieser Prüfungsaufgaben, agiert der Bundesrechnungshof als unabhängiges Organ, das zwischen der Legislative und der Exekutive einzuordnen ist, weil er diesen Verfassungsorganen in gleicher Weise dient. Zudem stellt die externe Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof keine unmittelbare Verwirklichung staatlicher Aufgaben im Sinne vollziehender Gewalt dar. Als einziges Handlungsinstrument steht ihm die bloße Berichterstattung zur Verfügung, der Bundesrechnungshof hat keine Exekutivbefugnisse.

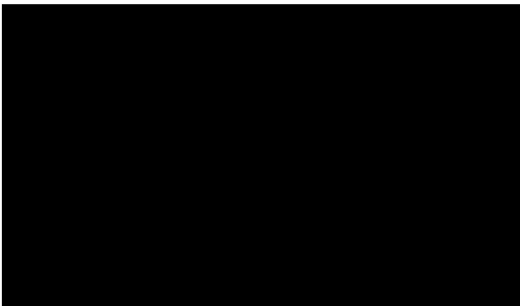
Zu der Frage des Verhältnisses von UIG und § 96 Abs. 4 BHO ist derzeit ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig (Az.: 13 K 3677/17). Insofern

dürfte ein weiteres Gerichtsverfahren mit weitgehend identischem Streitgegenstand aus Sicht des Bundesrechnungshofes überflüssig sein.

Dass der Bundesrechnungshof keine informationspflichtige Stelle im Sinne des VIG ist, ist ausdrücklich im VIG klargelegt (§ 2 Absatz 3 VIG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bundesrechnungshof